

BStGer BG.2025.36 vom 8. Juli 2025

Bundesstrafgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.36

FR: TPF BG.2025.36 du 8 juillet 2025

IT: TPF BG.2025.36 del 8 luglio 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Die möglichst frühzeitige Prüfung soll summarisch und beschleunigt und die Weiterleitung an die (mutmasslich) zuständige Stelle hat rasch zu erfolgen, um eine Verzögerung oder Unterbrechung der Strafverfolgung zu vermeiden (vgl. ECHLE/KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 39 StPO N. 7 mit Hinweisen).

Untätigkeit kann unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde eingestuft werden und Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand schaffen. So kann ein solcher Grund darin bestehen, dass die mit der Sache befasste Behörde des einen Kantons (z.B. nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmege- suchs durch die angefragte Behörde des anderen Kantons) mehr als vier bzw. dreieinhalb Monate untätig bleibt. Diese Untätigkeit ist unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde einzustufen (s. TPF 2011 178; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 401 f.).

Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). In analoger Anwendung von Art. 396 Abs. 1 StPO ist das Gesuch im Normalfall innert zehn Tagen einzureichen (vgl. hierzu TPF 2011 94 E. 2.2). Die Frist von zehn Tagen bezweckt, unnötiges Hinauszögern in Gerichtsstandsangelegenheiten zu verhindern, dient aber nicht dazu, noch im Fluss befindliche Verhandlungen, insbesondere bei Einbezug neuer

- 8 -

Erkenntnisse oder weiterer Anzeigen, zu verunmöglichen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.46 vom 10. Februar 2016 E. 1.3).

E. 1.2

Am 6. November 2024 hat die Kantonspolizei Bern A. in flagranti in Bern gefasst, als dieser in Begleitung von B. ohne Führerausweis und unter Dro- geneinfluss einen entwendeten Lieferwagen fuhr (s. supra lit. A). Im vorlie- genden Gerichtsstandsverfahren nehmen beide Kantone an, dass A. und B. den Lieferwagen im Kanton Waadt am 5./6. November 2024 entwendet ha- ben, und sie streiten sich im Wesentlichen über die Aneignungsabsichten der Beschuldigten bzw. die Qualifikation des Entwendungssachverhalts (s. supra lit. B und E ff.). Indes erweist sich bereits das erste Übernahme- ersuchen des Geschalters vom 27. März 2025 (s. supra lit. E) mehrere Monate nach den am 6. November 2024 erfolgten Ermittlungen der Kantons- polizei Bern und folglich auch die Einleitung des Gerichtsstandsverfahrens als verspätet.

Darüber hinaus gingen die Behörden des Kantons Bern selber während fünf Monaten von einem Fall von Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch und entsprechend auch von ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO aus. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Anzeigerapport der Kantons- polizei Bern vom 8. Januar 2025 (s. supra lit. B), sondern insbesondere auch aus dem Schreiben vom 27. Februar 2025 der Staatsanwaltschaft des Kan- tons Bern an den Geschädigten mit der Aufforderung, seine Ansprüche zu beziffern (s. supra lit. D). Diese Handlung der Staatsanwaltschaft des Kan- tons Bern vom 27. Februar 2025 zielte offensichtlich nicht auf die Abklärung von Tatsachen ab, die für die Bestimmung des Gerichtsstandes von Bedeu- tung sind, vielmehr währte sich die Staatsanwaltschaft kurz vor dem Ab- schluss ihres Strafverfahrens. Es liegt eine konkludente Anerkennung des Gerichtsstands durch den Geschaltler vor.

Zu betonen bleibt, dass mit Blick auf den voraussichtlichen Erledigungsauf- wand für die zur Diskussion stehenden Sachverhalte das Vorgehen des Geschaltlers, rund fünf Monate nach den einleitend notwendigen Ermitt- lungen seiner Strafverfolgungsbehörden dem Geschaltsgegner ein Übernah- meersuchen zu stellen, dieses nach der ersten abschlägigen Antwort mit er- weiterter Argumentation zweimal zu wiederholen und schliesslich noch ein gerichtliches Gerichtsstandsverfahren einzuleiten, auch aus verfahrensöko- nomischer Sicht nicht überzeugt.

E. 1.3

Nach dem Gesagten ist auf das Gesuch nicht einzutreten. Materiell wäre es ohnehin wegen konkludenter Anerkennung abzuweisen.

- 9 -

E. 2.1

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Ge- richtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.). Dies ist die allgemeine Regel. Um Uneinigkeiten zwischen den hierarchisch gleichgeordneten Kantonen zu schlichten und beizulegen, braucht es staatsrechtlich den Bund.

E. 2.2

In einigen bestimmten Fällen kann abweichend von der allgemeinen Regel eine Kostenaufgabe an einen Kanton in Frage kommen (s. Übersicht in TPF 2023 130 E. 5; zuletzt mit Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.62 vom 17. Dezember 2024 E. 3). Dies war schon die Praxis der Anklagekammer des Bundesgerichts

(SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 208 N. 649).

Kostenpflichtig kann ein Kanton werden, der die Beschwerdekammer rechtsmissbräuchlich anruft. Dies ist z.B. dann der Fall (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 651), wenn er bei Anwendung der von der Beschwerdekammer aufgestellten Grundsätze hätte erkennen können und müssen, dass sein Gesuch aussichtslos war (BGE 87 IV 144, p. 147) oder wenn er gemäss konstanter Praxis seine Zuständigkeit hätte anerkennen müssen, dies aber nicht getan und dadurch ein überflüssiges Verfahren und unnötige Kosten verursacht hat (vgl. auch SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 652).

E. 2.3

Das Gerichtsstandsverfahren funktioniert nur dann, wenn die Staatsanwaltschaften es auf der gleichen normativen Grundlage führen und bereit sind, ihre Zuständigkeit anzuerkennen, sobald sich dies aufdrängt (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.62 vom 17. Dezember 2024 E. 3.3). Das vorliegende Gesuch setzte sich indes über elementare Grundsätze bei der Festlegung des Gerichtsstands (s. supra E. 1) hinweg. Mit der Anrufung des Grundsatzes in dubio pro duriore im Zusammenhang mit den zur Diskussion stehenden Sachverhalte fünf Monate nach den ersten notwendigen Ermittlungen, der Durchführung eines dreifachen Meinungsaustauschs über zwei Monate hinweg und schliesslich der Einleitung des Gerichtsstandsverfahrens bei der Beschwerdekammer hat der Gesuchsteller unnötige Kosten für alle Beteiligten verursacht. Entsprechend ist hier eine Kostenpflicht vorgesehen. Die übliche Gerichtsgebühr der Beschwerdekammer beträgt Fr. 2'000.-- und ist mit dem Gesagten dem Kanton Bern, Generalstaatsanwaltschaft, aufzuerlegen.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.